



Entsorgung Aktuell

24. Mai 2013

„Bring-or-pay-Verpflichtungen“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, weil sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen (BGH, 22.11.2012, VII ZR 222/12).

Eine „bring-or-pay-Verpflichtung“ in einem Entsorgungsvertrag regelt: Liefert das Entsorgungsunternehmen nicht die vereinbarte Abfallmenge an ein Müllverbrennungsunternehmen, muss es dennoch das Entgelt zahlen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Unternehmen die Fehlmenge durch entsprechende Mehrlieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgleicht.

„Bring-or-pay-Verpflichtungen“ sind unwirksam, wenn der Anlagenbetreiber dadurch bessergestellt wird als bei Lieferung der vollen Abfallmenge. Das Entsorgungsunternehmen zahlt das volle Entgelt, nutzt die Anlage jedoch nicht im vereinbarten Umfang. So kann der Anlagenbetreiber seine freien Anlagenkapazitäten anderweitig gewinnbringend einsetzen und doppelte Einkünfte erzielen.

Um diese Folge zu vermeiden empfiehlt sich, über die Klausel zu verhandeln und diese gegebenenfalls zu modifizieren.

Laut BGH: „bring-or-pay-Verpflichtung“ unwirksam

Verwendung in Entsorgungsverträgen

Besserstellung des Anlagenbetreibers führt zur Unwirksamkeit

Tipp: Verhandeln!

Volltext Download:

www.heuking.de/aktuelles/bgh_22.11.12_viizr222-12_ES44.pdf

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Dr. Ute Jasper



Dr. Daniela Hattenhauer



Dr. Martin Schellenberg



Ulf Christiani



Dr. Thomas Nickel



Dr. Markus Collisy



Andreas Berstermann



Dr. Rainer Velté



Marc Baltus



Stephan Freund



Gilbert Toepffer



Roland Gerold



Dr. Wolfgang Renner



Simon Hirsbrunner, LL.M.



Dr. Günther M. Bredow, LL.M.



Klaus Weinand-Härer



Dr. Stefan Proske



Dr. Thorsten Kuthe



Dr. André-M. Szesny, LL.M.



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Sönke Gögens



Kirstin van de Sande



Fabian Gerstner



Ulrike Siegert



Martin Schumm



Dr. Jens Biemann



Ute Klemm



Dr. Isabel Niedergöker



Dr. Matthias Kühn, LL.M.



Sarina Böll



Sebastian Gall



Dr. Anne-Kathrin Bauer



Susanne Schmitz



Dr. Christopher Marx



Dr. Laurence Westen



www.heuking.de/oeffentlicher-sektor-und-vergabe

Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK** wurde 2012/2013 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Wir freuen uns über die Promotionen von Dr. Jens Biemann und Dr. Christopher Marx.

Herzlichen Glückwunsch!

Unsere Veranstaltungen



„VergabeFIT“, 20.06.2013 in Hannover



„Masterstudiengang Real Estate Law“, 28.06.2013 in Münster



„Vergabe von Konzessionen“, 20.09.2013 in Düsseldorf

Wir freuen uns auf Sie!

Update Vergaberecht 2013

- 14.06.2013 in Düsseldorf
- 28.06.2013 in Chemnitz
- 11.07.2013 in München
- 15.08.2013 in Hamburg
- 06.09.2013 in Köln
- 26.09.2013 in Frankfurt
- 25.10.2013 in Berlin

Berlin
Unter den Linden 10
10117 Berlin

Brüssel
Avenue Louise 326
1050 Brüssel/Belgien

Chemnitz
Weststraße 16
09112 Chemnitz

Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Frankfurt
Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main

Hamburg
Neuer Wall 63
20354 Hamburg

Köln
Magnusstraße 13
50672 Köln

München
Prinzregentenstraße 48
80538 München

Zürich
Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz

www.heuking.de